
Fragen eines Trägervereins zu Verstetigung der BoSKo

Gutachten erstellt im Rahmen des Projekts L.O.K.O.S.

Sarah Gronemeyer

Simon Hechinger

Das Forschungsvorhaben wird von der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft in Köln gefördert.

Projektpartner ist Prof. Dr. phil. Dr. rer. hort. habil. Herbert Schubert, Leiter des Institut für Angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit (IMOS) der Technischen Hochschule Köln

Kooperationspartner ist die GAG Immobilien AG.

Projektleitung:

Prof. Dr. Christian von Coelln, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht der Universität zu Köln

Projektbearbeitung:

Sarah Gronemeyer, LL.M.

Simon Hechinger, Ass. jur.

SRM-Arbeitspapier 61

Forschungsschwerpunkt Sozial • Raum • Management (SRM)
Technische Hochschule Köln
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
Ubierring 48
50678 Köln
<http://www.th-koeln.de>
<http://www.sozial-raum-management.de>

Köln, im September 2014

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort.....	6
Inhaltsverzeichnis	1
B. Aufgabenstellung, Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	6
I. Aufgabenstellung	6
II. Mustersatzung.....	7
C. Einzelpunkte.....	7
I. Rechtsform.....	7
1. Verein oder Stiftung?	7
2. Wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Verein.....	7
II. Name des Vereins.....	8
III. Der Verein als Vertragspartner.....	9
1. Der Verein als Arbeitgeber	9
2. Der Verein als Vertragspartner für sonstige zivilrechtliche Geschäfte aller Art	9
3. Inhalt der Verträge.....	9
4. Zivilrechtliche Haftung des Vereins	9
IV. Vereinszweck und Vereinstätigkeit	10
1. Vereinszweck.....	10
2. Vereinstätigkeit.....	11
V. Mitgliedschaft im Verein	11
1. Mitgliedschaft juristischer und natürlicher Personen.....	11
a. Regelung des Beitritts.....	11
b. Aufnahmepflicht.....	12
c. Austritt.....	12
2. Mindestmitgliederzahl	12
VI. Vereinsvermögen bei Liquidation	13
VII. Allgemeine Pflichten eines Vereins, seiner Mitglieder und Organe	13
1. Pflichten des Vereins	13
a. Die Gründung des Vereins	13
b. Treuepflicht.....	15
c. Haftung des Vereins.....	15

2. Pflichten des Vorstandes	16
3. Pflichten der Mitglieder	17
a. Beitragspflicht	18
b. Mitverwaltungspflichten	19
c. Treuepflicht	20
d. Gleichheitsgebot	20
e. Haftung der Mitglieder	21
4. Mitgliederversammlung	22
VIII. (Ko-)Finanzierung von Aktivitäten im Stadtteil: Wie muss ein Beschluss innerhalb des Vereins erfolgen?	23
IX. Mustersatzung	26
1. Die Satzung (Zusammenfassung)	26
2. Mustersatzung	26
D. Bewertung und Fazit	32

Literaturverzeichnis

Baumann, Thomas/Sikora, Markus, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015.

BeckOK, Kommentar zum BGB, Edition 36, Stand 01.08.2015.

Brink, Stefan, Videoüberwachung in Wohnungseigentums-Anlagen, ZWE 2013, 73 ff.

Burhoff, Detlef, Vereinsrecht, 8. Auflage, 2011.

Grunewald, Barbara, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014.

Grunewald, Barbara, Auskunftserteilung und Haftung des Vorstandes im bürgerlich- rechtlichen Verein, ZIP 1989, 962 ff.

Kohler, Stefan, Mitgliedschaftliche Regelungen in Vereinsordnungen, 1992.

Lettl, Tobias, Die Anpassung von Personengesellschaftsverträgen (GbR, oHG) aufgrund von Zustimmungspflichten der Gesellschafter, AcP Bd. 202 (2002), 3 ff.

Lutter, Marcus, Prolegomena zu einem Allgemeinen Teil des Korporationsrechts, AcP Bd. 180 (1980), 84 ff.

Müller, Andreas, Die Erhebung von Umlagen, MDR 1992, 924 ff.

Säcker, Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.), Münchener Kommentar, Bd. 5, Schuldrecht, Besonderer Teil III, 6. Aufl. 2013.

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl. 2015.

Reichert, Bernhard, Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2009.

Reuter, Ludwig, Rechtliche Grenzen ausgegliederter Wirtschaftstätigkeit von Idealvereinen, ZIP 1984, 1052 ff.

Saenger, Ingo, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2003.

Sauter, Eugen/Schweyer, Gerhard/Waldner, Wolfram, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010.

Schmidt, Karsten, Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht, 1984.

Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002.

Soergel, Kommentar zum BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000.

Staudinger, Julius von, Kommentar zum BGB, Bd. 1, Neubearbeitung 2005.

Wiedemann, Herbert, Gesellschaftsrecht, Bd. 1, 2004.

Wilhelm, Jan, Rechtsform und Haftung bei der juristischen Person, 1981.

A. Vorwort

Im Rahmen des von der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft geförderten Forschungsprojektes LOKOS (Lokale Koalition für Sicherheit in einem belasteten Stadtteil mit hohen Anteilen von Kindern und Jugendlichen. Grundlagen für eine neue Sicherheitsarchitektur in Köln Bocklemünd) fand im Jahr 2013 eine Bestandsanalyse in Köln Bocklemünd nach kriminalpräventiven Fragestellungen statt (siehe SRM-Arbeitspapier X). Zu einem Kernergebnis der Analyse zählte, dass trotz einer Vielzahl von Akteuren im Stadtteil unter ihnen selten bis gar kein Austausch erfolgt. Eine weitere Erkenntnis lag darin, dass die aktive Einbindung von Bewohnerinnen und Bewohnern in die Gestaltung des Stadtteils nur selten gelang. Auf der Grundlage der Kernergebnisse wurde daher eine intermediäre Instanz gebildet, die sowohl auf der Ebene der gewerblichen und dienstleistungsorientierten Stakeholdern als auch auf der Ebene der Nachbarschaft aktiv die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern sollte.

Diese Instanz soll zum einen als Ansprechpartner der Bewohner fungieren und sie informieren, welche städtischen Stellen bzw. sozialen Einrichtungen für ihre Frage zuständig sind. Zum anderen soll ein „Quartierskümmerer“ eingestellt werden, der Ideen aufgreift oder Projekte anstößt, in denen die Bewohner für das Viertel Verantwortung übernehmen. Durch seine Unterstützung soll außerdem die Sauberkeit im öffentlichen Raum verbessert werden. Damit der Quartierskümmerer seine Arbeit interessengerecht ausüben kann, ist die Wahrung seiner Neutralität eine zentrale Voraussetzung. Nicht nur um diesem Erfordernis bei der Anstellung des Quartierskümmerers Rechnung tragen zu können, sondern auch um die aus dem Forschungsprojekt LOKOS hervorgegangenen Bocklemünder Siedlungs-Koalition (BoSKo) zu verstetigen, wurde die Möglichkeit einer Vereinsgründung in Erwägung gezogen. Gegenstand des Gutachtens ist daher die rechtliche Klärung der Rahmenbedingungen zur Gründung eines Vereins und die damit zusammenhängenden Pflichten und Rechte der Gründungsmitglieder.

B. Aufgabenstellung, Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

I. Aufgabenstellung

Zum Abschluss des Forschungsprojektes stellt sich die Frage der Verstetigung der aus dem Forschungsprojekt LOKOS hervorgegangenen „BoSKo“. Zentraler Baustein hierfür ist der von den beteiligten Wohnungsunternehmen geplante „Quartierskümmerer“. Weiterhin ist vorgesehen, für sonstige Aktivitäten im Stadtteil gemeinsam Geld zur Verfügung zu stellen.

Zu klären sind aus Sicht der Beteiligten insbesondere folgende Fragen:

- (1) Steht es jeder natürlichen Person offen, einem Verein beizutreten, oder lässt sich die Mitgliedschaft regulieren oder beschränken?
- (2) In der Satzung muss der Zweck des Vereins angegeben werden. Da stellte sich die Frage, inwiefern die Formulierungen hierbei bindend sind. Hätte die „Nichterreichung“ des Zwecks rechtliche Folgen für die Mitglieder, oder lässt sich dies ausschließen?
- (3) Müssen Mitgliedsbeiträge geregelt werden? Sind Beiträge verpflichtend?
- (4) Welche allgemeinen Pflichten sind rechtlich mit einem Verein zu erfüllen (z.B. Mitgliederversammlung, Berichtslegung, Sitzungen, Wahlen, usw.)?

(5) Wie müssen Beschlüsse gefasst werden, wenn über den Verein Aktivitäten im Stadtteil (ko-)finanziert werden? Kann darüber nur der Vorstand entscheiden, oder muss dies im Rahmen der Mitgliederversammlung bestimmt werden?

(6) Gibt es darüber hinaus für die Mitglieder (insb. Wohnungsunternehmen) bindende Verpflichtungen im Verein?

(7) Kann geregelt werden, an wen das Vereinsvermögen fällt, wenn der Verein aufgelöst bzw. liquidiert wird?

II. Mustersatzung

Zuletzt stellt sich die Frage, wie eine Mustersatzung aussehen könnte. Eine genaue inhaltliche Ausgestaltung ist jedoch nicht gewünscht.

C. Einzelpunkte

I. Rechtsform

1. Verein oder Stiftung?

Zu klären ist zuvorderst die Rechtsform der geplanten juristischen Person nach dem BGB. Die Rechtsform einer Stiftung nach dem BGB ist abzulehnen, da diese auf Dauer angelegt sein müsste und die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Stiftungsvermögen als gesichert erscheinen müsste, § 80 Abs. 2 S. 1 BGB. Auch für eine Verbrauchsstiftung, also eine solche, deren Zweck nach einer gewissen Zeit zu erreichen ist und deren Vermögensstock dazu verbraucht werden soll, soll ein Bestand von mindestens 10 Jahren garantiert sein, § 80 Abs. 2 S. 2 BGB. Eine solche Finanzausstattung ist aber nach diesseitiger Kenntnis nicht geplant.

2. Wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Verein

Da der Trägerverein ein Mittel zur Kooperation verschiedener Akteure im Stadtteil, vor allem der Wohnungsbaugesellschaften, sein soll, stellt sich die Frage, ob es sich um einen nicht wirtschaftlichen Verein oder um einen wirtschaftlichen Verein handelt. Davon hängt der Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins ab, vgl. §§ 21, 22 BGB.

Zur Abgrenzung bedient man sich dreier Fallgruppen, bei denen es sich um wirtschaftliche Vereine i.S.d. § 22 BGB handelt.

Erstens sind am Markt tätige Vereine, die an einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten (z.B. Lotterievereine oder Vereine zur Vermietung von Ferienwohnungen) wirtschaftliche Vereine.¹ Zweitens sind solche Vereine als wirtschaftliche Vereine zu bezeichnen, die eine unternehmerische Tätigkeit in einem Binnenmarkt entfalten; das Mitglied muss

¹ Sikora, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 3 Rn. 9.

dem Verein dabei als Kunde gegenübertreten (z.B. bei Buchgemeinschaften).² Drittens sind solche Vereine wirtschaftliche Vereine, die eine genossenschaftliche Kooperation betreiben, bei denen also Mitglieder Teile der Unternehmenstätigkeit auf den Verein ausgelagert haben.³

Gerade in Hinblick auf die letzteren Punkte wäre darauf zu achten, dass auch ein vom Verein und im Endeffekt von den Unternehmen finanzierter Quartierskümmerer **nicht für die Unternehmen, sondern nur für den Verein** und den verfolgten Zweck tätig wird. Nicht wirtschaftlich sind namentlich Vereine, die ohne Beteiligung an den unternehmerischen Aktivitäten der Mitglieder nur deren übergeordnete Interessen wahrnehmen.⁴ Eine solche Gestaltung wäre anzustreben: Nicht nur würde eine andere Ausgestaltung des Vereins die Neutralität des Kümmerers negativ beeinflussen, auch ergeben sich daraus weitere rechtliche Probleme z.B. in Hinblick auf die Gemeinnützigkeit und die steuerliche Begünstigung des Vereins.

Entsprechend der angenommenen Zielsetzung würde es sich dann um einen nichtwirtschaftlichen eingetragenen Verein i.S.d. §§ 21, 55 ff. BGB handeln.

Von der Schaffung eines wirtschaftlichen Vereines ist, sofern dies nicht ausdrücklich gewünscht ist, abzuraten. Wirtschaftliche Vereine werden zumeist als nicht-rechtsfähige Vereine i.S.d. § 54 BGB betrieben. Problematisch ist hier jedoch das Haftungsregime, da § 54 S. 2 BGB die persönliche Haftung des Handelnden anordnet. Sie ist damit weitergehend als die des rechtsfähigen Vereins.⁵

Als letzter Punkt ist zu bedenken, dass die Einwerbung von externen, öffentlichen Mitteln für einen wirtschaftlichen, im Zweifel nicht rechtsfähigen Verein kaum möglich sein wird.

II. Name des Vereins

Der Name des Vereins kann frei gewählt werden. Lediglich einzelne Buchstabenfolgen sind unzulässig.⁶ „BoSKo“ wäre damit wohl ein unzulässiger Vereinsname, der ausgeschriebene Vereinsname mit angehängtem Kürzel ist zulässig. Zudem muss sich der Name von dem anderer Vereine in der gleichen Gemeinde deutlich unterscheiden, § 57 Abs. 2 BGB.⁷ Festzulegen ist er in der Satzung, § 57 Abs. 1 BGB.

² Sikora, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 3 Rn. 9.

³ Sikora, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 3 Rn. 9.

⁴ Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 21 Rn. 7.

⁵ Zum Haftungsregime des nicht rechtsfähigen Vereins vgl. Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 9 Rn. 6.

⁶ Vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 57 Rn. 2.

⁷ Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 57 Rn. 2; Gößl, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 5 Rn. 31 ff.

Den Zusatz „eingetragener Verein“ oder die Abkürzung „e.V.“ führt der Verein nach Eintragung, § 65 BGB.⁸ Ein entsprechender Zusatz sollte auch in die Satzung aufgenommen werden, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 der Mustersatzung des BMJV.⁹

Möglich wäre damit z.B. Bocklemünder Siedlungskoalition e.V. (BoSKo e.V.), falls es einen solchen Namen oder ähnlich klingenden Namen im Gemeindegebiet noch nicht gibt.

III. Der Verein als Vertragspartner

1. Der Verein als Arbeitgeber

Als juristische Person des Privatrechts kann der Verein auch Angestellte wie z.B. den angedachten Quartierskümmerer beschäftigen. Letztlich gelten hinsichtlich der angestellten Mitarbeiter die allgemeinen zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften.¹⁰

2. Der Verein als Vertragspartner für sonstige zivilrechtliche Geschäfte aller Art

Zudem kann der Verein auch sonstige Verträge schließen (z.B. zur Durchführung eines Stadtteilfestes). Vertragspartner bleibt der Verein. Er ist juristische Person und haftet mit seinem eigenen Vermögen, kann Schuldner sein etc.¹¹

3. Inhalt der Verträge

Beim Vertragsschluss ist darauf zu achten, dass Vereinsmittel nur zur Bezahlung von Tätigkeit eingesetzt werden, die der Verfolgung des Vereinszwecks dienen. Daher sollte der Förderzweck in der Satzung auch nicht zu sehr verengt werden. Einzelne Tätigkeitsbeispiele sind jedoch unschädlich, sofern die Aufzählung nicht abschließend ist. Anbieten würde sich etwa, neben einer eher abstrakten Beschreibung eine „insbesondere“-Aufzählung zu verwenden.

4. Zivilrechtliche Haftung des Vereins

Interessant ist für die Unternehmen die Tatsache, dass Arbeitgeber und Vertragspartner alleine der Verein ist, der insoweit auch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten Ansprüchen des jeweiligen Vertragspartners, sei es der Arbeitnehmer oder z.B. eines Hüpfburgbetreibers für ein Stadtteilfest,

⁸ Vgl. zur Zulässigkeit der abgekürzten Form *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 65 Rn. 1.

⁹ Vgl. unten unter A.IX.

¹⁰ *Link*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 15 Rn. 1 ff.

¹¹ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 61.

haftet. Eine Durchgriffshaftung der Mitglieder gibt es grundsätzlich nicht.¹² Daher sind die beteiligten Wohnungsunternehmen von der Haftung des Vereins freigestellt, sofern die für den Verein als Organ handelnden Akteure nicht selbst einen Haftungstatbestand (z.B. wegen unerlaubter Handlung) erfüllen.

IV. Vereinszweck und Vereinstätigkeit

Zu unterscheiden ist zwischen Vereinszweck und Vereinstätigkeit. Der Zweck wird vom Verein verfolgt, die Tätigkeit sind die Mittel, mit denen der Zweck verfolgt wird.

1. Vereinszweck

In der Satzung ist der Vereinszweck festzulegen. Es bietet sich aus steuerlichen Gründen und zur Einwerbung von Mitteln an, den Vereinszweck gemeinnützig i.S.d. § 52 AO auszugestalten. Gemeinnützig ist ein Zweck nach dieser Vorschrift, wenn er darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der gemeinnützige Zweck zum einen tatsächlich verfolgt wird und zum anderen satzungsmäßig festgelegt ist.¹³ Der Vereinszweck ist nach Möglichkeit aus den in § 52 Abs. 2 S. 1 AO als gemeinnützig anerkannten Zwecken anzugeben. In Betracht kämen dabei die §§ 52 Abs. 2 Nr. 4 (Förderung der Jugend- und Altenhilfe), Nr. 9 (Förderung des Wohlfahrtswesens), Nr. 20 (Förderung der Kriminalprävention) und Nr. 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements).

Eine Zweckentfremdung der Mittel (z.B.: der Quartierskümmerer wird als „Hausmeister“ eingesetzt oder erhält die Weisung, Müll im Auftrag der Unternehmen zu entfernen) verbietet sich, weil andernfalls auch die Gefahr einer Strafbarkeit der Person im Raum steht, die den Auftrag erteilt.¹⁴

Ein Zweck wird dadurch erreicht, dass er verfolgt wird. Solange der jeweilige Zweck verfolgt wird, wird er auch erreicht. Damit handelt es sich bei der Zweckverfolgung um eine Daueraufgabe. Ein anderer Zweck darf – ohne Satzungsänderung – nicht verfolgt werden. Eine verbindliche Klärung zur Gemeinnützigkeit des verfolgten Zwecks kann nur eine Nachfrage bei der zuständigen Finanzbehörde erreichen.

¹² Sikora, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 12 Rn. 1 ff.; die Haftung für eigenes Verschulden bei der Vereinsarbeit der Organe wird dadurch selbstredend nicht ausgeschlossen vgl. Sikora, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 12 Rn. 29 ff. Siehe zu den Einzelfällen der Haftung der Mitglieder auch unten A.VII.3.e.

¹³ Gößl, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 6 Rn. 15 ff.

¹⁴ Vgl. zur Strafbarkeit bei der Führung der Vereinsgeschäfte Reinhard, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 16 Rn. 17 ff.

2. Vereinstätigkeit

Vom Vereinszweck deutlich zu unterscheiden ist die Vereinstätigkeit, mit der der Verein diesen Zweck erreichen will.

Da die konkreten Ziele und Mittel für die gewünschte Vereinstätigkeit noch nicht klar auf dem Tisch liegen, müsste eine Klärung erfolgen, sobald eine Entscheidung gefallen ist.

V. Mitgliedschaft im Verein

1. Mitgliedschaft juristischer und natürlicher Personen

Das Gesetz enthält keine Vorschriften darüber, wie Nicht-Gründungsmitglieder Vereinsmitglieder werden können. Die Mitgliedschaft erwerben weitere Personen durch Beitritt. Der Beitritt stellt zivilrechtlich einen Aufnahmevertrag geschlossen zwischen beitretendem Mitglied und dem Verein, vertreten durch ein zuständiges Organ dar.¹⁵ Die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im Verein können durch die Satzung festgelegt werden. Eine Verpflichtung zur Aufnahme einzelner Mitglieder – selbst wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen – besteht nicht.¹⁶ Dass es aber grundsätzlich eine Möglichkeit des Beitritts geben muss, ergibt sich aus § 58 Nr. 1 BGB, der voraussetzt, dass der Verein satzungsmäßig keinen geschlossenen Mitgliederbestand haben darf.¹⁷

a. Regelung des Beitritts

Der Beitritt sollte geregelt werden. Die Satzung kann z.B. bestimmen, dass nur natürliche oder nur juristische Personen Vereinsmitglied werden können. Es können zudem weitere Anforderungen an die Mitgliedschaft gestellt werden, wie beispielsweise Beruf, Alter, Wohnsitz etc.¹⁸ Im Falle des geplanten Vereins wäre eine Regelung möglich, nach der nur juristische Personen mit Sitz oder Immobilieneigentum im Köln Bocklemünd-Mengenich bzw. Ehrenfeld als Stadtbezirk dem Verein beitreten können.

Zulässig ist zudem etwa die Festlegung einer Höchstzahl von Mitgliedern.¹⁹ Einer Rechtfertigung bedarf es auch dann nicht, wenn die Aufnahmekriterien gegen grundrechtliche Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 2 GG verstoßen. Zum einen binden die Grundrechte den privatrechtlich organisierten Verein höchstens mittelbar, zum anderen streitet die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG für das Recht des Vereins, seine eigenen Mitglieder zu bestimmen. Lediglich die allgemeinen privatrechtlichen Grenzen der §§ 134, 138, 242 BGB sind anwendbar.²⁰ Das heißt, die Vorausset-

¹⁵ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2015, § 8 Rn. 80.

¹⁶ Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 25 Rn. 11.

¹⁷ Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rn. 62; Gößl, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 5 Rn.61.

¹⁸ Vgl. Gößl, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 5 Rn. 72.

¹⁹ Gößl, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 5 Rn. 61.

²⁰ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 6 Rn. 15 ff.

zungen des Beitritts dürfen weder gegen ein Gesetz noch gegen die guten Sitten verstoßen. Unzulässig wäre damit beispielsweise die Beitrittsvoraussetzung einen Mord begangen zu haben oder sich zu sexuellen Handlungen zu verpflichten. Eine andere Frage, die man sich stellen müsste, ist, ob es nicht auch seitens der Koalition gewollt ist, den Verein über kurz oder lang in die bürgerliche Gesellschaft übergehen zu lassen, d.h. ihn auch für natürliche Personen, die sich vor Ort engagieren möchten, zu öffnen

b. Aufnahmepflicht

Es kann sich in einzelnen Fällen eine Pflicht zur Aufnahme ergeben. Zwar ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf die Aufnahme in den Verein, so wie sie angedacht ist, nicht anwendbar. Lediglich wenn ein Verein Tarifvertragspartei wäre oder eine Berufsgruppenvertretung i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG, könnte dies einen Aufnahmewang nach § 18 Abs. 2 AGG begründen. Jedoch kann sich eine Verpflichtung zur Aufnahme daraus ergeben, dass der Verein im wirtschaftlichen, politischen oder sozialen Bereich eine Vormachtstellung innehat. Das ist aber bei der in Frage stehenden Vereinskonstruktion nicht ersichtlich.²¹

Auch bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen besteht daher kein Anspruch Einzelner auf Aufnahme in den Verein.²²

c. Austritt

Ebenso wie der Verein den Eintritt regeln sollte, sollte auch die Bedingungen des Austritts aus dem Verein festgelegt werden. Abbedungen werden kann er wegen u.a. § 39 Abs. 1 BGB nicht. § 39 Abs. 2 BGB lässt jedoch eine Satzungsregelung zu, nach welcher durch Satzung bestimmt werden kann, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist möglich ist. Die Kündigungsfrist kann maximal zwei Jahre betragen. Angesichts der Notwendigkeit, Planungssicherheit für einen gewissen Zeitraum zu haben, sollte eine entsprechende Regelung in der Satzung getroffen werden.

2. Mindestmitgliederzahl

Nach § 56 BGB „soll“ eine Eintragung nur erfolgen, wenn die (Gründungs-) Mitgliederzahl mindestens sieben beträgt. Zwar handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, was bedeutet, dass in Ausnahmefällen auch Vereine mit weniger Mitgliedern eingetragen werden können. Die Vorschrift soll verhindern, dass ganz unbedeutende Vereine eine Eintragung beantragen können. Eine Ausnahme ist

²¹ Vgl. zu den Voraussetzungen eines Eintrittsanspruchs nach dem AGG, *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2015, § 8 Rn. 80.

²² *Gößl*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 5 Rn. 73.

für den geplanten Verein nicht ersichtlich.²³ Nach derzeitiger Kenntnis wird die Mindestmitgliederzahl aber erreicht werden.

Nach der Eintragung kann die Mitgliederzahl des Vereins auch wieder absinken. Die Mindestmitgliederzahl jenseits der Eintragsphase beträgt gem. § 73 BGB drei Mitglieder.

VI. Vereinsvermögen bei Liquidation

Fraglich ist, an wen das Vereinsvermögen bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins fällt.

Nach § 45 BGB fällt das Vereinsvermögen an die Anfallberechtigten. Die Bestimmung in der Satzung ist in erster Linie maßgebend dafür, wer Anfallberechtigt ist, § 45 Abs. 1 BGB. Da es sich bei der in Frage stehenden Konstruktion um einen gemeinnützigen Verein handelt, ist zudem die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu bedenken. Danach darf bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks „das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.“

Damit sollte auch eine entsprechende Satzungsregelung getroffen werden.²⁴

VII. Allgemeine Pflichten eines Vereins, seiner Mitglieder und Organe

Es stellt sich die Frage, welche Pflichten ein Verein bzw. die Mitglieder eines Vereins zu erfüllen haben.

1. Pflichten des Vereins

a. Die Gründung des Vereins

Die Gründung des Vereins erfolgt im Regelfall in mehreren Schritten: Erst müssen sich die Gründungsmitglieder über die Errichtung einer Satzung einigen. Diese Einigung bildet den sogenannten „Gründungsakt“.²⁵ Sollen die Eintragung des Vereins im Vereinsregister und die Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht von vornherein scheitern, müssen der Vereinszweck, der Name sowie der Sitz des Vereins in der Satzung festgehalten werden. Aus der Satzung muss sich ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll, § 57 Abs. 1 BGB. Daneben können weitere Regelungen in der Satzung getroffen werden. Der Vereinszweck kann beliebig gewählt werden; er darf aber den durch §§ 134,

²³ Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 56 Rn. 1 nennt als Beispiel für Ausnahmefälle religiöse Vereine.

²⁴ Vgl. § 15 Abs. 2 der Mustersatzung, vgl. ebenfalls Weiß, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 13 Rn. 261 ff.

²⁵ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 3.

138 BGB vorgezeichneten Rahmen nicht verlassen. Das heißt, der Vereinszweck darf weder gegen ein Gesetz noch gegen die guten Sitten verstoßen. Welche Regelungen zusätzlich in der Satzung zu treffen sind, richtet sich nach § 58 BGB.²⁶ Nach dieser Vorschrift soll die Satzung noch Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder, darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, über die Bindung des Vorstands und über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse, enthalten. Zustande kommt die Satzung durch entsprechende Erklärung der Gründer.²⁷

Neben der Satzung verfügen viele Vereine noch über weitere Regelwerke, mit deren Hilfe die Angelegenheiten des Vereins geordnet werden, die sog. Vereinsordnungen. Für den Verein sind Regelungen in den Ordnungen oftmals vorteilhafter, da sie leichter veränderten Umständen angepasst werden können als im Wege einer Satzungsänderung.²⁸

Daneben ist es erforderlich, dass die Gründer auch den ersten Vorstand wählen, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.²⁹

Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister, § 21 BGB.³⁰

Bevor die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt, muss sie zunächst angemeldet werden. Die Anmeldung richtet sich nach § 59 BGB. Die Eintragung selbst erfolgt dann unter den Voraussetzungen des § 64 BGB.³¹ Sie setzt zudem voraus, dass der Verein aus mindestens sieben Mitgliedern besteht (§ 59 Abs. 3 BGB), die geschäftsfähig sind. Der Vorstand hat der Anmeldung des Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister die Satzung beizufügen, vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Mit der Eintragung erwirbt der Verein die Rechtspersönlichkeit als juristische Person.

²⁶ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn.3 ff.; Stiebitz, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 4 Rn. 32 ff.; Arnold, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 57 Abs. 1.

²⁷ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 15.

²⁸ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 23 f.

²⁹ Zu den notwendigen Inhalten einer Satzung siehe oben unter A.IX.

³⁰ Ob es sich um einen nichtwirtschaftlichen Vereinsbetrieb handelt, ist grundsätzlich in Abgrenzung zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu sehen: Ein wirtschaftlicher Verein liegt vor, wenn aus Gründen des Gläubiger- oder Mitgliederschutzes, vgl. Lettl, AcP Bd. 203 (2003), 149, (174) das angestrebte Ziel, sofern Rechtsfähigkeit der Organisation gewünscht ist, besser in der Rechtsform der GmbH, AG oder Genossenschaft verfolgt werden kann, vgl. BGHZ 85, 88 ff.; BGH ZIP 2003, 2023; Reuter, ZIP 1984, 1052 (1053); K. Schmidt, Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht, 1984, S. 92 ff. Für weitere Ausführungen s. S. 2 f.

³¹ Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

b. Treuepflicht

Dem Verein obliegt eine Treuepflicht gegenüber seinen Mitgliedern dergestalt, dass er auf die schützenswerten Belange seiner Mitglieder Rücksicht nehmen und diese bei einem Eingriff in die Mitgliederrechte gegen seine eigenen Interessen abwägen muss.³²

Eine gesteigerte Treuepflicht ergibt sich für Organmitglieder dahingehend, dass sie sich nicht (gegenseitig) überhöhte Vergütungen oder Spesen zubilligen.³³

c. Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins kann sich aus vertraglichen Beziehungen und aus Beziehungen, die außerhalb des vertraglichen Bereichs liegen, ergeben. Wird der Verein wirksam durch für ihn handelnde Personen verpflichtet, so haftet für die Verbindlichkeiten aus den dadurch begründeten Verträgen nur der Verein.³⁴ Das heißt: Wird beispielsweise ein Mietvertrag über eine Hüpfburg durch den Vorstand mit Dritten geschlossen, ist der Verein zur Zahlung der Miete verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, macht er sich schadensersatzpflichtig. Außerhalb des vertraglichen Bereichs, namentlich im Zusammenhang mit unerlaubten Handlungen, haftet der Verein gemäß § 31 BGB für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen verursacht hat. § 31 BGB rechnet dem Verein somit das Handeln seiner verfassungsgemäß berufenen Vertreter als eigenes Handeln zu. Grund dafür ist, dass der Verein als juristische Person nicht selbst, sondern nur durch seine Organe handeln kann. Der Verein soll demgemäß für das Handeln dieser Personen ebenso verantwortlich sein wie für eigenes Handeln.³⁵ Beispiele für solche Handlungen finden sich viele: So macht der Verein sich beispielsweise schadensersatzpflichtig, wenn ein Organmitglied auf dem Weg zu einem Termin, den er für den Verein wahrnimmt, einen Autounfall verursacht.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen der geschädigten Person unmittelbar, § 31 BGB. Die Haftung tritt jedoch nur ein, wenn der Haftungsvertreter die haftungsbegründende Handlung in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung begangen hat. Schäden, die nur bei Gelegenheit entstanden sind, unterfallen demnach nicht der Haftung des Vereins. Erforderlich ist daher ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen dem Aufgabenkreis der handelnden Person und dem schädigendem Verhalten, der sachlich begründet ist und nicht bloß zufälliger Natur sein darf.³⁶ Eine Haftung wäre demnach ausgeschlossen, wenn die schädigende Handlung in dem Moment erfolgt, in dem sich das Organmitglied zwar auf dem Weg zu einem Geschäftstermin befindet, aber noch einen Halt im Supermarkt macht, um seinen Wocheneinkauf zu erledigen.

³² Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 171.

³³ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 173.

³⁴ Sikora, in: in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 12 Rn. 9; Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 61.

³⁵ BGHZ 98, 148; Sikora, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 12 Rn. 10; Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 61.

³⁶ BGHZ 49, 19 (21); Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 31 Rn. 10.

Doch der Verein haftet nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber den eventuell geschädigten Vereinsmitgliedern, sofern diese nicht selbst an der schädigenden Handlung mitgewirkt haben.³⁷

2. Pflichten des Vorstandes

Pflicht eines jeden Vereins ist es, einen Vorstand zu haben, der aus einer oder mehreren Personen besteht. Nach § 27 Abs. 3 BGB übernimmt der Vorstand die Geschäftsführung des Vereins. Davon umfasst sind alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Geschäfte, die die Grundlagen des Vereins betreffen, sind dagegen der Mitgliederversammlung durch Gesetz zugewiesen.³⁸

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins. Er hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Nach § 26 Abs. 1 S. 2 BGB ist die Vertretungsmacht des Vorstandes umfassend und unbeschränkt. Sie kann aber nach § 26 Abs. 1 S. 3 BGB durch Satzung eingeschränkt werden, sofern sie nicht dazu führt, dass der Verein durch die Beschränkung der aktiven Vertretungsmacht des Vorstandes handlungsunfähig wird.³⁹

Weitere im Gesetz festgelegte Aufgaben des Vorstandes sind die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit, die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts. Der Vorstand ist auch verpflichtet, die insolvenzrechtlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins hat der Vorstand nach § 42 Abs. 2 S. 1 BGB die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Antragsstellung verzögert, können die Vorstandsmitglieder den Gläubigern des Vereins zum Schadensersatz verpflichtet sein, vgl. § 42 Abs. 2 S. 2 BGB.⁴⁰

Mit der Bestellung sind die Vorstandsmitglieder verantwortlich, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und muss der Mitgliederversammlung Auskunft erteilen sowie Rechenschaft ablegen. In den meisten Vereinssatzungen ist vorgesehen, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über seine Geschäftsführung Bericht erstatten und seiner Rechnungslegungspflicht nachkommen muss. Die gesetzliche Rechnungslegungspflicht nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB wird durch die Vorlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

³⁷ BGH NJW 1978, 2390; *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 31 Rn. 12.

³⁸ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 32; *Arnold*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 27 Rn. 41.

³⁹ *Arnold*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 26 Rn. 13; *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 26 Rn. 6.

⁴⁰ Die Vorschrift des § 15a InsO, die die Insolvenzantragspflicht für die Mitglieder der Vertretungsorgane von juristischen Personen regelt, gilt für Vereine nicht. § 42 BGB enthält insoweit eine abschließende Spezialregelung, neben der die allgemeine Vorschrift des § 15 InsO nicht anzuwenden ist.

und von Belegen erfüllt. In der Satzung können erweiterte Rechnungslegungspflichten vorgesehen werden.⁴¹

Die Meinungsbildung innerhalb des Vorstands geschieht gemäß § 28 Abs. 1 BGB bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB. Nach § 28 Abs. 1 BGB erfolgt die Willensbildung innerhalb des Vorstandes durch Beschlussfassung. Beschlüsse können grundsätzlich nur in einer Versammlung gefasst werden. Diese muss ordnungsgemäß einberufen werden, das heißt jedes Mitglied des Vorstandes muss rechtzeitig unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes geladen worden sein.⁴² Die Beschlussfähigkeit setzt vorbehaltlich besonderer Regelung in der Satzung des Vereins oder in der Geschäftsordnung des Vorstands die vollständige Besetzung aller Vorstandssitze und das Erscheinen wenigstens eines Vorstandsmitglieds voraus.⁴³ Ohne Versammlung ist ein Beschluss nur gültig, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.⁴⁴

Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 280 BGB. Haben die Vorstandsmitglieder ihre Pflichten schuldhaft verletzt und ist dem Verein ein Schaden entstanden, sind sie zu Schadensersatz verpflichtet. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes ist jedoch für den Fall vorgesehen, dass die Vorstandsmitglieder unentgeltlich oder nur gegen ein geringes Entgelt tätig sind. Nach § 31a Abs. 1 BGB haften Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung nicht über 720 Euro im Jahr liegt, für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Fügen die Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten Vereinsmitgliedern oder Dritten Schäden zu, haftet der Verein, dem die Pflichtwidrigkeit des Vorstandsmitglieds nach § 31 BGB zugerechnet wird.

3. Pflichten der Mitglieder

Kennzeichen korporationsrechtlicher Pflichten eines Vereinsmitglieds ist, dass sie unmittelbar auf der Satzung beruhen, dass sie der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen bestimmt sind und dass sie mitgliedschaftlicher Natur sind.⁴⁵ Die Rechtsgrundlage sämtlicher Pflichten ist die Mitglied-

⁴¹ *Arnold*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015; § 27 Rn. 40 ff.; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 32; *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 26 Rn. 6.

⁴² BayObLGZ 1985, 24 (29 f.); OLG Schleswig NJW 1960,1862; *Arnold*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 28 Rn. 3.

⁴³ *Arnold*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 28 Rn. 3; *Hadding*, in: Soergel, BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, § 28 Rn. 9; *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2009, Rn. 2576.

⁴⁴ *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 160 f.

⁴⁵ BGH NJW-RR 2008, 1357 (1358); *Pulyer*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 55.

schaft im Verein.⁴⁶

Zur Begründung einer solchen Pflicht bedarf es – soweit sich diese nicht aus dem Gesetz ergibt – einer entsprechenden Regelung in der Satzung.⁴⁷ Gegenstand einer solchen Pflicht kann in der Zahlung von Beiträgen, Erbringung von Arbeitsleistung oder in der Erfüllung von weiteren Pflichten liegen.

a. Beitragspflicht

Eine Pflicht der Vereinsmitglieder kann in der Erbringung von Beitragspflichten liegen.

Als Beiträge bezeichnet man wiederkehrende Leistungen des Vereinsmitglieds, die der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen bestimmt sind.⁴⁸ Sie sind regelmäßig in Geld zu erbringen. Die Beitragspflicht im weiteren Sinne umfasst dagegen auch alle sonstigen Verpflichtungen, die den Vereinszweck fördern (sog. Sonderbeiträge).

Wie genau die Beitragspflichten ausgestaltet sind, soll in der Satzung geregelt werden, § 58 Nr. 2 BGB. Enthält die Satzung keine Bestimmung, besteht grundsätzlich Beitragsfreiheit.⁴⁹ Eine detaillierte Regelung ist jedoch nicht erforderlich, nur das „ob“ der Beitragsleistung muss in der Satzung geregelt werden. Art und Höhe der Beiträge können auch in einer Vereinsordnung festgelegt werden.⁵⁰ Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Beitragserhöhungen nicht in beliebigem Maße durchgeführt werden dürfen. Nicht rechtmäßig ist es selbstverständlich, eine Beitragserhöhung mit einem Ziel durchzuführen, das nicht dem Vereinszweck entspricht. Darüber hinaus ergeben sich Schranken aus der Treuepflicht der Mitglieder untereinander. Diese impliziert, dass jedenfalls in kleineren Vereinen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder Rücksicht zu nehmen ist.⁵¹

Die Beitragspflicht entsteht, sofern nicht eine abweichende Regelung in der Satzung getroffen wird, mit Eintritt in den Verein und endet mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.

Auf die Pflicht zur Beitragsleistung finden die allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften des BGB Anwendung. Leistet ein Mitglied nicht, kommt es durch Mahnung oder deren Entbehrlichkeit gemäß § 286 Abs. 2 BGB regelmäßig durch Zeitablauf in Verzug.⁵² Daneben kann die Satzung auch Sanktionen an die Nichterfüllung der fälligen Beiträge knüpfen. In Betracht kommt insbesondere

⁴⁶ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 56.

⁴⁷ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 10.

⁴⁸ BHG NJW 1986, 1604; Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 112.

⁴⁹ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 114; Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 6.

⁵⁰ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 6.

⁵¹ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 6.

⁵² Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 137.

ein Ruhen des Stimmrechts sowie des Rechts auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen.⁵³

Neben der Zahlung von Beiträgen kann in der Satzung auch festgesetzt werden, dass die Mitglieder zur Erbringung von Umlagen verpflichtet sind. Umlagen stellen, im Gegensatz zu den periodisch wiederkehrenden Beiträgen, außerordentliche Beiträge zur Deckung eines einmaligen, in der Regel nicht vorhersehbaren Bedarfs dar.⁵⁴ Sie können nur dann erhoben werden, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks zugeführt werden sollen. Die Festsetzung einer Umlage bedarf einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage in der Satzung.⁵⁵ Die Voraussetzungen der Erhebung einer Umlage müssen in der Satzung hinreichend deutlich geregelt sein. Daneben muss ein Höchstumfang bestimmt werden. Gegenstand einer Umlage können neben einer Geldleistung auch Sach- und Dienstleistungen sein.⁵⁶

In der Satzung können außerdem weitere Leistungspflichten der Mitglieder bestimmt werden, sog. Sonderbeiträge. Eintrittsgelder bezeichnen einmalige Beiträge anlässlich des Eintritts in den Verein. Sie bedürfen ebenfalls einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage in der Satzung. Die Satzung kann die Mitglieder auch verpflichten, bestimmte laufende Kosten zu erstatten. Eine unmittelbare Außenhaftung der Mitglieder gegenüber Vereinsgläubigern kann die Satzung jedoch nicht begründen, da dies mit dem Wesen des Vereins als Körperschaft nicht vereinbar wäre.⁵⁷

b. Mitverwaltungspflichten

Die Mitglieder sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie müssen nicht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen oder ein Vereinsamt übernehmen.⁵⁸ Eine solche Pflicht kann nur aufgrund einer entsprechenden Grundlage in der Satzung begründet werden. Diese kann sich ausnahmsweise auch aus dem Vereinszweck ergeben.⁵⁹ Die Erfüllung der Pflichten muss dem Mitglied zumutbar und möglich sein.⁶⁰

⁵³ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 140.

⁵⁴ Bspw. zur Tilgung von Vereinsschulden.

⁵⁵ BGH NJW-RR 2008, 194 (195) und 1357 (1379); OLG München NJW-RR 1998, 966.

⁵⁶ Müller, MDR 1992, 924.

⁵⁷ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 153 f.

⁵⁸ Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2009, Rn. 940; Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 158.

⁵⁹ Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2009, Rn. 941, mit Verweis auf BAGE 27, 163 (170).

⁶⁰ Pulyer, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 158.

c. Treuepflicht

Mit der Begründung der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den satzungsmäßigen Vereinszweck an und verpflichten sich, diesen gerade durch den Verein zu fördern. Die Mitgliedschaft begründet damit eine Treue- und Förderpflicht, die über die sich aus Treu und Glauben ergebenden Pflichten hinausgeht.⁶¹

Diese wird zwar in der Satzung nicht ausdrücklich genannt, besteht aber in zweifacher Hinsicht: Die Mitglieder sind zum einen zur Treuepflicht gegenüber dem Verein verpflichtet und zum anderen zur Treue gegenüber den Mitgliedern.⁶²

Die Treuepflicht ist nicht nur eine sanktionslose Verhaltensempfehlung, sondern eine ungeschriebene Rechtspflicht. Abstrakt wird ihr Inhalt beschrieben als Verpflichtung des Mitglieds, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten, den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem schadet.⁶³ Die Intensität dieser Treuepflicht hängt von der Art und Weise ab, wie der Verein ausgestaltet ist.⁶⁴ Aufgrund der generalklauselartigen Unbestimmtheit der Treuepflicht lässt sich ihr konkreter Inhalt allein durch Fallgruppen erschließen. Ausgehend vom Vereinszweck ist jedoch stets im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Bei der Abwägung können auch die Größe des Vereins und die Intensität der Mitgliederbindung zu berücksichtigen sein. Je weniger der Verein von der Öffentlichkeit mit seinen Mitgliedern identifiziert wird, desto geringer sind die Anforderungen, welche die Treuepflicht an das Mitglied bei öffentlichen Äußerungen stellt.⁶⁵

d. Gleichheitsgebot

Weiterer Inhalt einer Satzung ist das sogenannte Gleichheitsgebot. Dieses besagt, dass die Vereinsmitglieder im Verhältnis zum Verein nicht willkürlich ungleich behandelt werden dürfen.⁶⁶ Ausdruck findet dieses Gebot in zahlreichen Bestimmungen.⁶⁷ Der Gleichheitssatz ist jedoch dispositiv, das heißt, es steht den Mitgliedern frei, ungleiche Beteiligungen zu vereinbaren.⁶⁸ Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt also nur, wenn in der Vereinssatzung nichts anderes angeordnet ist und

⁶¹ BGHZ 110, 323; *Lutter*, AcP Bd. 180 (1980), 84 (103 f.).

⁶² BGH NZG 2013, 466; BGH ZIP 2007, 2264 (2265); *Lutter*, AcP Bd. 180 (1980), 85 (102 ff.).

⁶³ *Pulyer*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 159, 168; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2009, Rn. 962.

⁶⁴ *Lettl*, AcP 202 (2002) 3 (8).

⁶⁵ *Pulyer*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 10 Rn. 161.

⁶⁶ BGH NJW 1997, 3368 (3369); BGH NZG 2013, 671 (672); *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 16 Abs. 2 S. 4 b; *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht, Bd. 1, 2004, § 8 Abs. 2 S. 2.

⁶⁷ Bspw. haben alle Mitglieder die gleichen Beiträge zu leisten, sind alle zur Geschäftsführung befähigt und jeder hat eine Stimme.

⁶⁸ BGH WM 1966, 1036; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 16 Abs. 2 S. 4 b; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 1 Rn. 26, § 8 Rn. 14.

das benachteiligte Vereinsmitglied sich mit der Ungleichbehandlung einverstanden erklärt hat.⁶⁹ In § 35 BGB sieht das Gesetz sogar ausdrücklich Sonderrechte einzelner Mitglieder vor.

e. Haftung der Mitglieder

Für die Schulden des Vereins haften die Mitglieder grundsätzlich nicht. Dies ist die Konsequenz der Tatsache, dass der Verein als juristische Person selbst Vertragspartner, Bereicherungsschuldner oder ähnliches sein kann.⁷⁰ Nur in Sonderfällen wird diese Konzeption durchbrochen und die Mitglieder werden für die Schulden des Vereins den Gläubigern gegenüber haftbar gemacht (sog. Durchgriff).⁷¹ Der Durchgriff soll zum einen gestattet sein, wenn der Verein lediglich mit Finanzmitteln ausgestattet wird, die offensichtlich nicht ausreichen, um den Vereinszweck zu erreichen.⁷² Des Weiteren kommt eine Haftung in Frage, wenn die Vermögenssphäre zwischen Verein und Mitglied nicht getrennt wird.⁷³

Da die Mitglieder untereinander durch eine Treuepflicht verbunden sind, können bei schuldhaftem Verhalten Schadensersatzansprüche entstehen.⁷⁴ Daneben kann auch der Verein Ansprüche gegen sein Mitglied haben. Hierzu zählt zum einen die Pflicht zur Zahlung der Beiträge. Weitere Ansprüche können sich aus der Satzung ergeben. Enthält die Satzung keine ausdrücklichen Regelungen, folgen aus der Treuepflicht des Mitglieds gegenüber dem Verein einzelne je nach Verein verschiedene Verpflichtungen. Soweit diesen schuldhaft nicht nachgekommen wird, hat das Mitglied Schadensersatz zu leisten.⁷⁵

Werden die Mitglieder im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig, haften sie im gleichen Umfang wie die unentgeltlich tätigen Organmitglieder, vgl. § 31b BGB. Die Haftungsbeschränkung und der Freistellungsanspruch können durch die Satzung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Sie gelten jedoch nur gegenüber dem Verein.⁷⁶ Bei Schädigung von anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten richtet sich die Haftung nach § 31b Abs. 2 BGB. Die Haftungsbeschränkung und der Anspruch auf Befreiung von der Haftung bestehen allerdings nur, wenn der Schaden bei der Wahrnehmung einer satzungsgemäßen Vereinsaufgabe entstanden ist, die dem Vereinsmit-

⁶⁹ BGH WM 1965, 1284; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 1 Rn. 26; *Ulmer/Schäfer*, in: Münchener Kommentar, § 705 Rn. 247.

⁷⁰ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 63.

⁷¹ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 9; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 63.

⁷² *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 63.

⁷³ *Hadding*, in: Soergel, BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, vor § 21 Rn. 36; *Reuter*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, vor § 21 Rn. 34 ff.

⁷⁴ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 70.

⁷⁵ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 71.

⁷⁶ *Saenger*, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2003, Rn. 469; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 71.

glied übertragen wurde. Diese Aufgaben sind alle Verrichtungsaufgaben, die dem Verein im Rahmen seines Vereinszwecks obliegen.⁷⁷

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist eine nach Ort und Zeit vom zuständigen Vereinsorgan festgesetzte Zusammenkunft der Mitglieder,⁷⁸ die der Willensbildung des Vereins dient. Das Gesetz bezeichnet diese Zusammenkunft in § 32 Abs. 1 S. 1 BGB als „Versammlung der Mitglieder“. Die Mitgliederversammlung ist zugleich das oberste Willensbildungsorgan, was sich insbesondere daran zeigt, dass die übrigen Vereinsorgane bei ihren Handlungen gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebunden sind.⁷⁹

Nur durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder Einfluss auf die Geschicke des Vereins nehmen.⁸⁰ Die Angelegenheiten eines Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet, § 32 Abs. 1 S. 1 BGB. Man spricht daher auch von einer Auffangzuständigkeit der Mitgliederversammlung.⁸¹ Neben der in § 32 BGB genannten „Generalzuständigkeit“ entscheidet die Mitgliederversammlung nach den gesetzlichen Regelungen auch über die Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB), die Änderung der Vereinsatzung (§ 33 BGB) und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB). Welche dieser Bestimmungen zwingend sind und welche nicht, ergibt sich aus § 40 BGB.⁸² Unzulässig ist es jedoch, die Mitgliederversammlung gänzlich abzuschaffen. Nicht zur Disposition stehen auch die §§ 36, 37 BGB. Von dem unabdingbaren Charakter der Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, ist auch die Garantie einer **wirksamen** Organisation umfasst. In den Fällen der §§ 36, 37 ist also **kraft zwingenden Gesetzesbefehls ein ordnungsgemäßes Erscheinen und ordnungsgemäße Willensbildung der Mitglieder sicherndes Verfahren zu wählen.**⁸³

⁷⁷ *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 31b Rn. 1; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 63; kritisch *Wilhelm*, Rechtsform und Haftung bei der juristischen Person, 1981, S. 285 ff.

⁷⁸ *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 155; *Schuller*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 7 Rn. 4.

⁷⁹ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 42.

⁸⁰ *Schuller*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 7 Rn. 1; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 42.

⁸¹ *Arnold*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 32 Rn. 12; *Hadding*, in: Soergel, BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, § 32 Rn. 5.

⁸² *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 42; *Schuller*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 7 Rn. 1 f.

⁸³ *Arnold*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 32 Rn. 13.

Die Mitgliederversammlung ist von dem nach Gesetz oder Satzung zuständigen Organ **einzu-berufen** und zwar in der von Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Form.⁸⁴ **Zuständiges Organ** ist der Vorstand, doch kann die Satzung, da die Einberufung ein interner Vorgang ist, eine andere Zuständigkeit bestimmen. Nach § 58 Nr. 4 BGB **soll** die Satzung die **Form der Einberufung** regeln, widrigenfalls die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister abzulehnen ist. Von dieser Forderung nach einer formalen Grundlage, deren Erfüllung nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eintragung ist, sind die materiellen Anforderungen an eine wirksame Einberufung zu unterscheiden. Sie werden durch das Ziel bestimmt, allen Mitgliedern in zumutbarer Weise eine ordnungsgemäße Teilnahme (einschließlich ordnungsgemäßer Vorbereitung auf die Beratung) zu ermöglichen.⁸⁵

VIII. (Ko-)Finanzierung von Aktivitäten im Stadtteil: Wie muss ein Beschluss innerhalb des Vereins erfolgen?

Hier geht es im Wesentlichen um die Frage, wann der Vorstand selbstständig entscheiden darf und wann die Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

Wie bereits dargestellt,⁸⁶ obliegt der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ der Willensbildung des Vereins eine sogenannte „Generalzuständigkeit“. Der Mitgliederversammlung steht somit ein Weisungsrecht bezüglich des Vorstandshandelns zu, vgl. §§ 27 Abs. 3, 665 BGB.⁸⁷ Daneben sind noch weitere Beschlussgegenstände der Mitgliederversammlung im Gesetz aufgeführt. Ausnahmen von diesen Regelungen können jedoch in der Satzung bestimmt werden, sofern sie sich in den Grenzen des § 40 BGB halten. So kann die Satzung die Rechte der Mitglieder schwächen, indem sie Aufgaben auf andere Organe überträgt, § 32 Abs. 1 S. 1 BGB, – sie kann die Rechte der Mitgliederversammlung aber auch stärken, indem sie ihr weitere Zuständigkeiten zuspricht.⁸⁸ Aber auch wenn sich die Kompetenzübertragung im Rahmen des § 40 BGB hält, ist zu prüfen, ob nicht eventuell ein Verstoß gegen die guten Sitten i.S.d.§ 138 I BGB vorliegt.⁸⁹

Dem Vorstand obliegt zum einen die Geschäftsführung (§ 27 BGB) und zum anderen die Vertretungsmacht (§ 26 BGB). Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein wahrnimmt, § 27 Abs. 3 S. 1 BGB. Dies beinhaltet jede im Dienste des Vereins stehende⁹⁰

⁸⁴ Arnold, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 32 Rn. 14; Ellenberger, in: Palandt, 74. Aufl. 2015, § 32 Rn. 2 f.

⁸⁵ BGH BB 1955, 1038; Arnold, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 32 Rn. 14; Ellenberger, in: Palandt, 74. Aufl. 2015, § 32 Rn. 3.

⁸⁶ S. oben S. 16 f.

⁸⁷ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 32; BGH WM 1992, 2055 (2057); Grunewald, ZIP 1989, 962 (964).

⁸⁸ Schuller, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 7 Rn. 2.

⁸⁹ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 42; die Grenze der Sittenwidrigkeit ist beispielsweise überschritten, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit zur Satzungsänderung genommen wird, vgl. Kohler, Mitgliedschaftliche Regelungen in Vereinsordnungen, 1992, S. 95 f.

⁹⁰ Baumann, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 R. 195.

bzw. auf die Förderung des Vereinszwecks gerichtete⁹¹ Tätigkeit, sei es tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Natur. Damit ist bereits per definitionem auch jede im Außenverhältnis vorgenommene Vertretungshandlung zugleich eine Maßnahme der Geschäftsführung.⁹²

Daher ist auch grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gleichlauf zwischen Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis besteht.⁹³ Die Satzung will also einem Mitglied im Innenverhältnis nicht untersagen, was sie ihm im Außenverhältnis ausdrücklich erlaubt. Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis entspricht somit dem Umfang der Vertretungsmacht.⁹⁴ Räumt die Satzung mit hin einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm in der Regel auch die gleiche Geschäftsführungsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Gleiches gilt auch umgekehrt.⁹⁵

Dieser Gleichlauf von Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis kann jedoch durch eine schon anfänglich bestehende oder durch späteren Beschluss eingefügte Satzungsbestimmung oder auf der Grundlage einer solchermaßen aufgenommenen Ermächtigung durchbrochen werden.⁹⁶

Nach § 27 Abs. 3 BGB richtet sich das Geschäftsführungsverhältnis zwischen Vorstand und Verein, vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen, nach dem in §§ 664 bis 670 BGB geregelten Auftragsverhältnis. Durch diesen Verweis wird der Vorstand ebenfalls an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, § 665 BGB.

Von nicht unwesentlicher Relevanz ist auch die Aufgabe der Vertretung des Vereins durch den Vorstand. Von der Vertretungsmacht sind grundsätzlich alle Handlungen umfasst, die das Außenverhältnis betreffen. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und -handlungen, die für den Verein vorgenommen werden sollen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.⁹⁷ Zu den außergerichtlichen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Abgabe von Willenserklärungen, die Vertretung des Vereins vor Verwaltungsbehörden, die Erfüllung steuerlicher Pflichten und die Vertretung des Vereins „nach innen“ gegenüber den Mitgliedern.⁹⁸ Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist grundsätzlich nicht beschränkt, § 26 Abs. 1 S. 2

⁹¹ *Schöpflin*, in: BeckOK, BGB, § 27 Rn. 16; *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 195.

⁹² *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 196.

⁹³ BGH NJW 1993, 191 (192); *Schöpflin*, in: BeckOK, BGB, § 27 Rn. 17; *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 197; *Hadding*, in: Soergel, BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, § 26 Rn. 16.

⁹⁴ BGHZ 119, 379; *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 27 Rn. 4.

⁹⁵ BGH NJW 1993, 191 (192); *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 198.

⁹⁶ *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 199.

⁹⁷ *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 207; *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 26 Rn. 6.

⁹⁸ *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 208.

BGB.⁹⁹ Einschränkungen sind jedoch möglich, sofern diese in der Satzung festgelegt sind, § 26 Abs. 1 S. 3 BGB. Dem Satzungsgeber steht die Möglichkeit offen, die Vertretungsmacht auch mit Wirkung gegenüber Dritten durch entsprechende Regelungen in der Vereinssatzung zu begrenzen. Bestehen diese nicht bereits bei der Vertragsgründung, erfordern sie eine Satzungsänderung nach allgemeinen Regelungen.¹⁰⁰

Überträgt man diese Grundsätze auf die zugrundeliegende Fragestellung, ist zunächst danach zu fragen, ob es sich um eine Aufgabe des Vorstandes handelt. Sofern dies zu bejahen ist, muss geprüft werden, ob die Entscheidung des Vorstandes möglicherweise Einschränkungen unterliegt.

Bei der Finanzierung von Aktivitäten im Stadtteil handelt es sich um Verträge, die der Verein mit Dritten schließt. Folglich ist das Außenverhältnis betroffen. Wie bereits dargestellt, wird der Vorstand im Außenverhältnis im Rahmen seiner Vertretungsmacht tätig. Es obliegt seiner Zuständigkeit, Willenserklärungen für den Verein abzugeben. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

Nach § 26 Abs. 1 S. 2 BGB besteht die Vertretungsmacht des Vorstandes grundsätzlich unbeschränkt. Das heißt, der Vorstand kann Verträge zur Finanzierung von Aktivitäten im Stadtteil in unbegrenzter Höhe schließen. Eine Grenze dieses Grundsatzes ist erst erreicht, wenn der Abschluss eines Vertrages zu einem Verstoß gegen die guten Sitten führt. Allerdings können Einschränkungen der Vertretungsmacht in der Satzung festgelegt werden, § 26 Abs. 1 S. 3 BGB. So kann beispielweise eine Höchstgrenze festgelegt zu werden, so dass der Vorstand nur innerhalb eines gewissen Finanzrahmens Verträge schließen darf. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine solche Regelung hinreichend präzise getroffen und im Vereinsregister eingetragen wird. Denn jeder, der mit einem Verein Verträge abschließt, wird gemäß §§ 68, 70 BGB in seinem guten Glauben daran geschützt, dass nicht im Vereinsregister eingetragene Beschränkungen der Vertretungsmacht auch nicht bestehen.

⁹⁹ Nach der herrschenden Meinung wird dennoch eine wirksame Vertretung verneint, wenn der Vorstand sich außerhalb des Vereinszwecks bewegt. Begründungen für diese Ansicht sind variieren ebenso wie die Reichweite der angenommenen Einschränkungen, vgl. u.a. *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 26 Rn. 6; *Hadding*, in: Soergel, BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, § 26 Rn. 16; *Weick*, in: Staudinger, BGB, Bd. 1, Neubearbeitung 2005, § 26 Rn. 9. Gegen solche Begrenzungen der Vertretungsmacht spricht jedoch den Zwecken der klaren Vertretungsregelung des § 26 BGB und dem darauf basierenden Vertretungsnachweis durch da Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen, vgl. *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 211.

¹⁰⁰ *Baumann*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 8 Rn. 215; *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 26 Rn. 6. Zu berücksichtigen ist, dass derartige Bestimmungen, die zu einer Beschränkung der Vertretungsmacht führen, von solchen Satzungsregelungen abzugrenzen sind, die lediglich Vorbehalte im Innenverhältnis begründen, den Vorstand also zur Einhaltung eines bestimmten Verfahrens oder Entscheidungsweges zwingen, ohne die Wirksamkeit des Vertreterhandelns davon abhängig zu machen. Hier ist besondere Sorgfalt des Satzungsgebers erforderlich, um einerseits den Charakter der Satzungsnormen mit hinreichender Deutlichkeit hervortreten zu lassen, andererseits aber den Umfang von Beschränkungen, die mit Drittwirkung angeordnet sind, mit der für das Registerverfahren und den Rechtsverkehr nötigen Klarheit festzulegen.

IX. Mustersatzung

1. Die Satzung (Zusammenfassung)

Die Satzung ist das Gründungsstatut des Vereins. Sie wird von den Gründern des Vereins in der Gründungsversammlung festgelegt und muss, den Vereinszweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten. Auch muss sich ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll, § 57 Abs. 1 BGB. Weitere Regelungen sind ebenfalls möglich bzw. sollen enthalten sein. Nach § 58 BGB soll die Satzung Bestimmungen enthalten über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, über die Bildung des Vorstandes und über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse. Siehe dazu bereits oben.

Der Vereinszweck kann beliebig gewählt werden.

Zudem sollen, sofern diese vorgesehen sind, die Beiträge der Mitglieder dem Grunde nach in der Satzung festgelegt werden, § 58 Nr. 2 BGB. Diese müssen nicht betragsmäßig bestimmt sein. Es reicht vielmehr aus, wenn überhaupt eine Pflicht zur Leistung der Beiträge festgelegt wird. Die Satzung soll zudem Bestimmungen darüber treffen, wie der Vorstand gebildet wird, § 58 Nr. 3 BGB. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestellt, sofern die Satzung nichts anderes aussagt. Daneben soll die Satzung Bestimmungen darüber enthalten, wie die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form dieser Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse, § 58 Nr. 4 BGB. Diese Beurkundung muss jedoch nicht zwangsläufig vorgesehen sein. Die Satzung soll von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und den Tag ihrer Errichtung angeben, § 59 Abs. 3 BGB. Zu beachten ist, dass der Verein nicht eingetragen wird, sofern in der Satzung keine Bestimmungen darüber enthalten sind, § 60 BGB. Insofern besteht kein Unterschied zu den in § 57 BGB genannten Satzungsbestandteilen. Neben diesen im Gesetz genannten notwendigen Inhalt der Satzung können weitere Bestimmungen genannt werden. Soweit es sich um sog. Grundentscheidungen des Vereins handelt, müssen diese in der Satzung aufgeführt werden. Sind sie nur in anderen Regelwerken des Vereins enthalten, kommt ihnen lediglich eine gegenüber der Satzung nachrangige Bedeutung zu, da sie leichter änderbar sind. Eine besondere Form für die Satzung ist zwar nicht vorgeschrieben, doch muss die Satzung bei der Eintragung vorgelegt werden, was wiederum die Schriftform voraussetzt.¹⁰¹ Die Regelungsdichte in der Satzung sollte nicht zu hoch sein, da dies die Vereinsarbeit anderenfalls zu unflexibel macht.

2. Mustersatzung

Die folgende Mustersatzung eines Vereines ist an die Mustersatzung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz angelehnt, die diese auf ihrer Internetseite¹⁰² zur Verfügung stellt.

¹⁰¹ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2013, § 8 Rdn. 3-12.

¹⁰²

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Anlagen/Mustersatzung_eines_Vereins.pdf?__blob=publicationFile%20https://www.google.com/search?q=Eine+Mustersatzung%2C+die+

Änderungen, die im Rahmen der Bearbeitung bereits aufgefallen sind, wurden kursiv eingefügt bzw. über Fußnoten kenntlich gemacht.

Mustersatzung eines gemeinnützigen Vereins

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort angeben).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung ... (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung angeben). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ... ¹⁰³
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person¹⁰⁴ werden.

an+die+Bed%3%BCrfnisse+des+Vereins+angepasst+werden+kann+findet+sich+auf+den+Seiten+d
es+BMJV+unter%3A+http%3A%2F%2Fwww.bmjv.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FDE%2FBros
chueren%2FAnlagen%2FMustersatzung_eines_Vereins.pdf%3F__blob%3DpublicationFile&ie=utf-
8&oe=utf-8 (letzter Aufruf 08.10.2015).

¹⁰³ Dass die Aufzählung der Tätigkeit nicht abschließend ist, ergibt sich aus dem Terminus „insbesondere“. Die angedachten Maßnahmen könnten aber durchaus benannt werden. Das verschafft dem Vorstand Sicherheit bei seiner Arbeit und auch den Mitgliedern, die Geld für eine solche Maßnahme zur Verfügung stellen.

¹⁰⁴ An dieser Stelle könnte man die Mitgliedschaft z.B. auf juristische Personen begrenzen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.¹⁰⁵

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge ¹⁰⁶

¹⁰⁵ Hier könnte man sich überlegen, ob einzelne Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen sein sollen.

¹⁰⁶ In Anlehnung an *Göβl*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 5 Rn. 138 könnte man sich auch einen folgenden Satzungsbestandteil vorstellen, auch innerhalb der juristischen Personen könnte z.B. entsprechend der Größe des Wohnungsbestandes differenziert werden:

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen¹⁰⁷ Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.¹⁰⁸

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.¹⁰⁹ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei für jugendliche Mitglieder, Volljährige und Juristische Personen jeweils unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden können. Einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen können von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist möglich, jedoch nur zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres, in welchem die Beitragserhöhung beschlossen wird.

¹⁰⁷ Hier bietet sich ein jährlicher Beitrag an.

¹⁰⁸ Der Vorstand kann auch nur aus einer Person bestehen, wenn diese in der Lage ist, die Pflichten zu erfüllen. Eine juristische Person als Vorstand handelt durch ihre Organe bzw. Vertreter.

¹⁰⁹ An dieser Stelle könnte es sich anbieten, die Vertretungsmacht des Vorstandes bei der Führung von Geschäften ab einer bestimmten Wertgrenze von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig zu machen (z.B. wenn der Verein einen Quartierskümmerer für mehrere Jahre einstellt).

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen¹¹⁰ in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹¹⁰ Sollte die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes für Geschäfte über einem bestimmten Geschäftswert beschränkt sein, müsste diese Liste noch ergänzt werden.

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) *Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.*¹¹¹

¹¹¹ Grundsätzlich ist eine Stellvertretung wie bei Personengesellschaften nur zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht, vgl. *Grunewald, Gesellschaftsrecht*, 9. Aufl. 2014, § 8 Rn. 46. Daher sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Diese Mustersatzung, die an die Bedürfnisse des Vereins angepasst werden kann findet sich auf den Seiten des BMJV unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Anlagen/Mustersatzung_eines_Vereins.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 24.09.2015).

D. Bewertung und Fazit

Um die Neutralität des Quartierskümmerers und der Förderung von Stadtteilaktivitäten zu wahren, ist das Modell eines Vereins eine gute Möglichkeit. Die Finanzierung könnte entweder durch Mitgliedsbeiträge oder durch Spenden der Mitglieder erfolgen. Welche Möglichkeit sich anbietet, sollten die Steuerabteilungen der beteiligten Mitgliedsunternehmen oder externe Berater klären. Es erscheint aber an sich förderlich, den Verein seinem Zweck nach gemeinnützig und damit steuerbegünstigt auszugestalten. Ein solcher Verein kann sonstige Fördermittel für die Arbeit im Stadtteil einwerben (aus öffentlichen Fördertöpfen, aber auch beispielsweise von Sparkassen o.ä.).

Auch zur Verstetigung und zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Vorhabens bietet ein zwischengeschalteter gemeinnütziger Verein eine gute rechtliche Möglichkeit. Bei ordnungsgemäßer Erledigung der Pflichten aus der Mitgliedschaft oder dem Vorstandsamt haben die Wohnungsunternehmen keine Haftungsproblematik zu erwarten. Das Vorhaben wird für alle Beteiligten planbar. Der Abschluss einer oder mehrerer Versicherungen zur Absicherung der Vereinsarbeit bietet sich gleichwohl an. Absolut notwendig ist eine organisatorische Trennung der Unternehmen und des Vereins. Nur ein solcher Verein wäre wohl auch in der Lage, weitere Mittel einzuwerben.

Zudem muss allen Beteiligten klar sein, dass auch ein Verein nur funktioniert, wenn die für die Vereinsorganisation und Vereinsarbeit nötige „manpower“ seitens der Beteiligten investiert wird und

der Verein, insbesondere bei der Anstellung des Quartierskümmerers, die im notwendigen rechtlichen Vorgaben beachtet.